



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Kantonales Sozialamt
Amtsleitung

Röntgenstrasse 16/22
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 24 88
soa@sa.zh.ch
www.zh.ch/sozialamt

Verfügung

vom 10. Februar 2025

betreffend

Betriebsbewilligung gemäss § 25 und 26 des Gesetzes über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung (Selbstbestimmungsgesetz, SLBG)

I. Sachverhalt

1. Die Humania Care AG ist eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. OR und bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen im Sozial-, Asyl- und Gesundheitsbereich im Privat-, Arbeits- und Heimbereich. Insbesondere kann sie die Pflege, Betreuung und Beratung von Personen mit sozialen, psychischen oder somatischen Beeinträchtigungen und/oder sonstigem Unterstützungsbedarf erbringen. Sie kann Wohneinrichtungen für Kinder, Jugendliche und/oder Erwachsene führen und gemeinnützige Projekte durchführen oder unterstützen. Diese Zwecke kann sie gemeinnützig erbringen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Zu diesem Zweck führt die AG Angebote in den Leistungsbereichen Wohnen (Wohnheim) und Tagesgestaltung (Tagesstätte).
2. Mit Eingabe vom 2. Juli 2024 ersucht die Humania Care AG um Anpassung der Betriebsbewilligung vom 19. Dezember 2022. Die Anpassung wird auf Grundlage der eingereichten Belege beantragt. Diese eingereichten Belege umfassen das Gesuchsformular, die Bestätigung Trägerschaft betreffend Standorte vom 2. Juli 2024 sowie weitere relevante Unterlagen und konzeptionelle Grundlagen.

II. Erwägungen

1. Der Betrieb von Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderung gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (IFEG) bedarf gemäss § 25 und § 26 SLBG in Verbin-

dung mit § 1 der Verordnung über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung (Selbstbestimmungsverordnung, SLBV) der Betriebsbewilligung des Kantonalen Sozialamtes.

2. Die SLBV präzisiert im § 18 und § 19, dass Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen sowie Werkstätten und Tagesstätten dann unter den Begriff der Institution im Sinne des IFEG fallen, wenn mehr als drei Menschen mit Behinderung aufgenommen bzw. betreut werden.
3. Die Humania Care AG betreibt Angebote in den Leistungsbereichen Wohnen (Wohnheim) und Tagesgestaltung (Tagesstätte) an den Standorten gemäss Anhang II mit den dort genannten Plätzen. Die Angebote unterstehen der Bewilligungspflicht. Für die Erteilung der Bewilligung ist das Kantonale Sozialamt zuständig.
4. Es wird in § 25 Abs. 2 SLBG festgelegt, welche Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebsbewilligung zu erfüllen sind. Gemäss den unter Punkt 1.2. aufgeführten, eingereichten Belegen will die Humania Care:
 - Die Auflösung des Standortes «Haus 4»
 - Die Auflösung des Standortes «Haus 7»
 - Einen neuen Standort «Herzogenmühle WG 3»
 - Einen neuen Standort «WG Türliacker»
 - Einen neuen Standort «Provisorium WG Glatt»
 - Die Reduktion der Plätze im Leistungsbereich Tagesgestaltung
 - Eine neue Person im Vorsitz der strategischen Leitung
5. Nach Prüfung der unter Punkt 1.2. genannten eingereichten Belege kann zusammenfassend festgestellt werden, dass der Gesuchstellerin die Betriebsbewilligung gestützt auf § 25 und § 26 SLBG erteilt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewilligung entzogen werden kann, wenn Voraussetzungen, welche für die Erteilung der Bewilligung wesentlich waren, dahinfallen und Auflagen nicht erfüllt werden oder eine ernsthafte Gefahr für Menschen mit Behinderung besteht (§ 24 SLBV).

6. Die Bewilligung wird gestützt auf die Feststellungen aufgrund der unten aufgeführten Anhänge, welche einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung bilden, erteilt:
Anhang I: Trägerschaft
Anhang II: Institution sowie Plätze gemäss SLBG
Anhang III: Verantwortliche Personen für die Institution

Die Trägerschaft hat das Kantonale Sozialamt mindestens zwei Monate im Voraus über wesentliche Änderungen der Organisation oder der Tätigkeit, insbesondere über die Erweiterung, die Verlegung und die Einstellung des Betriebs zu orientieren und unverzüglich eine entsprechende Anpassung der Bewilligung zu beantragen. Als wesentliche Änderungen gelten die Anforderungen in Kapitel 3 der SEBE-Wegleitung für

Institutionen gemäss IFEG betreffenden Änderungen, insbesondere Änderungen der Institutionsbezeichnung, der Trägerschaft, der Rechtsform, des Betriebs-, Begleitungs- und Betreuungskonzeptes in wesentlichen Punkten, der Art und Anzahl der Plätze sowie der für die Institution genannten verantwortlichen Personen.

Soweit die Änderungen nur die in den Anhängen I - III aufgeführten Feststellungen betreffen, kann die Meldung durch das vereinfachte Bewilligungsverfahren mit den entsprechenden mitgeltenden Dokumenten erfolgen. Die Anpassung der Bewilligung erfolgt diesfalls in der Regel durch Genehmigung der geänderten Anhänge.

7. Gemäss § 27 Abs. 1 SLBG unterstehen die Institutionen der Aufsicht des Bezirksrates. Die Oberaufsicht obliegt dem Kantonalen Sozialamt. Die Leiterin oder der Leiter der Institution hat den Aufsichtsbehörden unverzüglich gravierende Vorkommnisse wie schwere Unfälle oder strafbare Handlungen zu melden (§ 24 Abs. 2 und § 27 Abs. 3 SLBG).
8. Diese Bewilligung ersetzt nicht allfällige weitere, aufgrund anderer Vorschriften notwendige Bewilligungen.

III. Kosten

1. Für die Erteilung der Betriebsbewilligung und die Feststellung der Beitragsberechtigung wird je eine Gebühr von Fr. 50 bis Fr. 6000 erhoben (§ 26 Abs. 4 SLBG). Vorliegend rechtfertigt sich aufgrund des Aufwandes und der Bedeutung des Geschäfts eine Gebühr von Fr. 750.
2. Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens werden keine Parteientschädigungen zugesprochen (§ 17 VRG).

IV. Dispositiv

Demzufolge verfügt das Kantonale Sozialamt:

1. Der Humania Care AG mit Sitz in Wallisellen wird die Bewilligung zum Betrieb einer Institution gemäss § 5 und § 6 IFEG erteilt.

Die Anhänge I – III bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung:

Anhang I: Trägerschaft
Anhang II: Institution sowie Plätze gemäss SLBG
Anhang III: Verantwortliche Personen für die Institution

2. Die Institution wird gemäss Art. 4 IFEG anerkannt.
3. Die Institution wird der erstinstanzlichen Aufsicht des Bezirksrats und der Oberaufsicht der Sicherheitsdirektion, Kantonales Sozialamt, unterstellt.

4. Die Gebühr für die vorliegende Bewilligung beträgt Fr. 750.

5. Zustellung

- Gesuchstellende Trägerschaft (eingeschrieben)
- Bezirksrat Bülach (per E-Mail)
- Bezirksrat Uster (per E-Mail)
- Stadtverwaltung Wallisellen (per E-Mail)
- Stadtverwaltung Dübendorf (per E-Mail)
- Rechnungswesen des Kantonalen Sozialamtes

Kantonales Sozialamt


Andrea Lübbertstedt
Amtschefin

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.



Anhang II – Institution sowie Plätze gemäss SLBG

vom 10. Februar 2025

betreffend

Betriebsbewilligung gemäss § 25 und § 26 des Gesetzes über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung (Selbstbestimmungsgesetz, SLBG)

Die Betriebsbewilligung für die Humania Care AG vom 10. Februar 2025 umfasst folgende Institution:

Name der Institution	Adresse				Aktualisiert am
Humania Care	Herzogenmühle 24, 8304 Wallisellen				übernommen
Standortbezeichnung	Adresse	WH	TS	WS	Aktualisiert am
AWG 53	Alte Winterthurerstrasse 53, 8304 Wallisellen	14	14	-	übernommen
AWG 53a	Alte Winterthurerstrasse 53a, 8304 Wallisellen	4	4	-	übernommen
Wohngruppe Zwicky 1	Am Wasser 9, 8600 Dübendorf	10	10	-	übernommen
Wohngruppe Zwicky 2	Am Wasser 2, 8600 Dübendorf	9	9	-	übernommen
Wohnheim Herzogenmühle 1	Herzogenmühle 24, 8304 Wallisellen	11	11	-	übernommen
Wohnheim Herzogenmühle 2	Herzogenmühle 17, 8304 Wallisellen	12	12	-	übernommen
Herzogenmühle WG 3	Herzogenmühle 28, 8304 Wallisellen	4	4	-	10.2.25
WG Türliacker	Türliacker 8, 8304 Wallisellen	4	-	-	10.2.25
Provisorium WG Glatt	Geerenstrasse 7, 8304 Wallisellen	7	7	-	10.2.25
Total Plätze		75	71	-	

Legende:

WH: Plätze im Leistungsbereich Wohnen (Wohnheim)

TS: Plätze im Leistungsbereich Tagesgestaltung (Tagesstätte)

WS: Plätze im Leistungsbereich Arbeit (Werkstätte)



Anhang III – Verantwortliche Personen für die Institution

vom 10. Februar 2025

betreffend

Betriebsbewilligung gemäss § 25 und § 26 des Gesetzes über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung (Selbstbestimmungsgesetz, SLBG)

Die Betriebsbewilligung für die Humania Care AG vom 10. Februar 2025 gilt mit folgenden verantwortlichen Personen:

Institutionsname	Humania Care				
Funktion	Name Person	Anschrift	Email	Telefon	Aktualisiert am
Geschäftsführung	Karin Dilani Bolt	Herzogenmühle 24, 8304 Wallisellen	heimleitung@ humania-care.ch	044 545 60 40	übernommen
Stellvertretung	Tamara Wyss	Herzogenmühle 24, 8304 Wallisellen	tamara.wyss@ humania-care.ch	044 545 60 40	übernommen
Heimarzt	Dr. med. Stephan Locher	Wallisellenstrasse 333, 8050 Zürich	s.locher.praxis@hin.ch	044 322 88 77	übernommen